

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Bei der Aussaat 2006 kündigte sich der Sachbearbeiter der Überwachungsbehörde an und vereinbarte mit der Versuchsleitung einen Termin des Aussaatbeginns. Als er pünktlich erschien, stellte er fest, dass die Aussaat schon vollzogen wurde.

Begründung:

Die Überwachungsbehörde ist nach geltendem Gentechnikgesetz zuständig, die konkrete Ausführung einer Freisetzung zu überwachen. Zuständig ist das Regierungspräsidium Gießen. Auf dessen Wunsch wurde vereinbart, dass ein Mitarbeiter bei der Aussaat anwesend ist. Eine solche Vereinbarung zu brechen und einfach ohne die Überwachungsbehörde und heimlich vor dem vereinbarten Termin mit der Aussaat zu beginnen, zeigt von einem bemerkenswerten Verhältnis zu behördlicher Kontrolle und der Bedeutung rechtlicher Auflagen.

Das Verhalten der Versuchsleitung blieb ohne Konsequenzen. Wahrscheinlich wäre das in vergleichbaren Fällen bei normalen Menschen, z.B. im Fall eines angekündigten Besuch der Bauaufsicht zu Baubeginn, nicht so gelaufen. Insofern beweist der Vorgang, dass die Versuchsleitung mit Auflagen und Vereinbarungen recht ungenau umging - ihr aber dadurch auch keine Nachteile entstanden.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr und Rechtswidrigkeit ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte. Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuchs keine Zweifel an Seriosität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuch ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung des Berichtsprotokolls zum Mäuseschutz
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen
- Vernehmung des Versuchsleiters, des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen und aller an der Aussaat beteiligten MitarbeiterInnen

Gießen, den